



Die Abfallhierarchie im Abfallrecht und begleitende Entscheidungsaspekte für die Wahl der Hierarchieebene

Fachdialog 3 – Stärkung der Abfallhierarchie

Dr. Georg Surkau

Referat WR II 8

– *Schadstoffe, mineralische Abfälle, Deponierung* –

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit



Abfallhierarchie

Grundsätzliche
Rangfolge
(§ 6 Absatz 1 KrWG)

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling,
- sonstige Verwertung, z. B. energetische Verwertung,
- Beseitigung



- Abfallhierarchie: Regelung der **Rangfolge** im Bereich der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- Umsetzung der Abfallhierarchie durch die **Grundpflichten der Abfallerzeuger/-erzeuger**:
 - §§ 7,8 KrWG Verwertung
 - § 15 KrWG Beseitigung
- einige Abfallströme durch spezielle Vorschriften geregelt: ElektroG, BattG, VerpackG (diese dienen der Umsetzung hierarchiebezogener Umsetzung abfallspezifischer EU-Richtlinien)
- Konkretisierung der hierarchiekonformen und hochwertigen Anforderung an Verwertung auf Verordnungsebene: z. B. AltholzV, AltölV, AltfahrzeugV



Ziel, Leitlinien und Kriterien der Abfallhierarchie

- Zentrales Ziel: Schutz von Mensch und Umwelt
- Leitlinien: Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzip
- Leitkriterien:

Insbesondere zu berücksichtigen sind:

- zu erwartende Emissionen,
 - Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
 - einzusetzende oder zu gewinnende Energie
 - Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnen Erzeugnissen
 - ...
- ganzheitliche Betrachtung des „*gesamten Lebenszyklus des Abfalls*“; hierdurch soll die zeitliche oder mediale Verlagerung von Umweltauswirkungen verhindert werden



Verwertungspflicht von Abfallerzeugern/-besitzern

- Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung
(Ausnahme: Abfälle, die unmittelbar bei Forschung und Entwicklung anfallen)
- Verwertungsvorrang entfällt, wenn die Beseitigung den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet
- Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen
 - **ordnungsgemäß:** im Einklang mit Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insb. Immissionsschutz-, Chemikalien-, Produkt- und Gefahrstoffrecht)
 - **schadlos:** keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere keine Anreicherung von Schadstoffen im Wertstoffkreislauf



Rangfolge der Verwertungsmaßnahmen

- Regelung der Rangfolge von Verwertungsmaßnahmen – Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (insb. energetische Verwertung) – in § 8 KrWG
- Auswahl der Verwertungsmaßnahme, die im konkreten Fall den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet
d.h. eine als nachrangig eingestufte Maßnahme kann im Einzelfall mit Blick auf den bestmöglichen „Schutz von Mensch und Umwelt“ vor- oder gleichrangig sein
- Wahlrecht des Abfallerzeugers/-besitzers bei gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen
- Darlegungspflicht des Abfallerzeugers/-besitzers bei Abweichung von allgemeinen Vorgaben der Hierarchie
- Optimierung der Verwertungsmaßnahmen erfordert einen wertenden Vergleich zwischen der nach der Hierarchie vorgegebenen „Regelmaßnahme“ und der im Einzelfall vorgesehenen Abweichung



Schadstoffe im Kontext der Abfallhierarchie

- Beachtung von Umwelteinwirkungen, bei denen hinsichtlich der Kausalverläufe oder der Auswirkungen auf Schutzgitter Unsicherheiten bestehen (Vorsorgeprinzip)
 - Schutzgüterbeeinträchtigungen unterhalb der Schads- bzw. Erheblichkeitsschwelle: schleichende Belastung von Recyclingprodukten mit Schadstoffen, Summationsproblematik, Aufkonzentration von Schadstoffen
 - Anspruch der jeweiligen Verwertungsmaßnahme mit Blick auf die Schadstoffbelastung der Abfälle und den Schadstofftransfer in die Umwelt auf Vorrang?
- Betrachtung von Risikokonstellationen, die durch das Schadlosigkeitsgebot des § 7 Absatz 3 nicht hinreichend ausgeschlossen werden können



Grenzen der Abfallhierarchie

- Auswahl der Maßnahmen in der Abfallhierarchie stehen unter dem Vorbehalt „technisch möglich“ und „wirtschaftlich zumutbar“

- **Technische Möglichkeit:**

Verwertungsmaßnahme ist technisch möglich, wenn ein Verfahren zur Durchführung praktisch zur Verfügung steht, d.h. wenn es ohne eine längere Erprobungsphase verwirklicht werden kann.

Notwendigkeit einer Vorbehandlung führt nicht zu zur technischen Unmöglichkeit einer Maßnahme

- **Wirtschaftliche Zumutbarkeit:**

Verwertungsverfahren wirtschaftlich zumutbar, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten für die Beseitigung stehen



Beseitigung von Abfällen

- Beseitigungspflicht für Abfallerzeuger/-besitzer: Abfälle, die nicht verwertet werden, sind allgemeinwohlverträglich zu beseitigen
- Ziel der Behandlungspflicht: Verminderung von Menge und Schädlichkeit der Abfälle
- hochwertige Nutzung von Abfällen und Energie, die bei Beseitigungsverfahren anfallen
- ggfs. getrennte Sammlung von Abfällen, sofern dies für die allgemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist